



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 24

LANDSBERG AM LECH, 03.04.2021

SEITE 121

## INHALTSVERZEICHNIS

[Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts  
gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

[122](#)

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

### Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

5300 – 51

1. Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von

**100**

am 03.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten ab Montag, 05.04.2021, 0.00 Uhr.
3. Aus dieser Bekanntmachung ergeben sich ab Montag, den 05.04.2021, 0.00 Uhr, insbesondere nachfolgende Änderungen:
- **Nächtliche Ausgangssperre:** Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
    - eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
    - der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
    - der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
    - der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
    - der Begleitung Sterbender,
    - von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
    - von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
  - **Kontaktbeschränkung:** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit **den Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich einer weiteren Person**; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in **festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften**, wenn sie **Kinder aus höchstens zwei Hausständen** umfasst
  - **Sport:** erlaubt ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der vorgenannten Kontaktbeschränkung. Mannschaftssport ist untersagt.
  - **Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen:**
    - Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform unzulässig. Dies gilt nicht für Erste-Hilfe-Kurse (auch im Rahmen von Fahrschulen) und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks
    - Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt.

- **Kulturstätten:** Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.
- **Einzelhandel:** Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Abweichend hiervon ist die Abholung vorbestellter Ware in Ladengeschäften, die nicht geöffnet haben dürfen, zulässig (**Click + Collect**).

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Folgende Voraussetzungen müssen die geöffneten Betriebe erfüllen:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als **ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil** der Verkaufsfläche (gilt nicht bei Click + Collect);
- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das **Personal Maskenpflicht** und für die **Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht**; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Landsberg am Lech, den 03.04.2021



Horner-Spindler  
Stellv. Landrätin